



- Auftragserteilung:** Diese Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der Plascore GmbH & Co. KG. Alle Bestellungen der Plascore GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die Abtretung von Ansprüchen aus Bestellungen der Plascore GmbH & Co. KG ist ohne Zustimmung der Einkaufsabteilung der Plascore GmbH & Co. KG unzulässig.
 - Bestellung und Auftragsannahme:** Bestellungen gelten nur dann von der Plascore GmbH & Co. KG rechtsverbindlich erteilt, wenn sie auf Bestellformularen der Plascore GmbH & Co. KG ausgestellt, mit Preis und Konditionen versehen sind. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Änderungen oder Zusätze bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung der Plascore GmbH & Co. KG. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestellgrundlagen gilt folgende Priorität: - das Bestellschreiben (Brief, Fax, elektronische Übermittlung); - die in der Bestellung genannten Anlagen und integrierenden Bestellbestandteile; - bestätigte Sondervereinbarungen; - die Einkaufsbedingungen der Plascore GmbH & Co. KG. Als Zeichen der Auftragsannahme ist längstens innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung eine Kopie der Bestellung der Plascore GmbH & Co. KG mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Lieferanten versehen, mittels Fax oder elektronisch an die Plascore GmbH & Co. KG zurückzusenden. Sollten seitens des Lieferanten Abweichungen von der Bestellung angemeldet werden, so sind diese Abweichungen erst verbindlich, wenn sie von der Plascore GmbH & Co. KG ausdrücklich anerkannt wurden.
 - Lieferfrist:** Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend. Vorzeitige oder spätere Lieferungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist entheben nur Fälle von Höherer Gewalt und zwar nur in dem Ausmaß, als sie nachweisbar eingetreten sind und der Plascore GmbH & Co. KG innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich erklärt wurden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr. Wird der vereinbarte Fixtermin nicht eingehalten (außer Höhere Gewalt) und die Plascore GmbH & Co. KG besteht weiter auf Erfüllung des Vertrages, so berechnet die Plascore GmbH & Co. KG ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede begonnene Woche, um die die Lieferung verspätet bei Fa. Plascore einlangt, 1,0 % Pönale (bis zum Höchstausmaß von 10 % des Auftragswertes). Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Plascore GmbH & Co. KG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
 - Lieferung und Versand:** Die Lieferung hat nach der vorgeschriebenen Versandart zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung berechtigt die Plascore GmbH & Co. KG zur Geltendmachung des gesamten dadurch entstandenen Schadens. Wurden dem Lieferanten nicht ausdrücklich Versandinstruktionen mitgeteilt, so sind die günstigsten Liefermöglichkeiten zur Leistungserbringung zu wählen. Mehrkosten für beschleunigte Beförderung zum Zwecke der Einhaltung der Lieferzeit gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - Preis:** Soweit in der Bestellung keine anderslautende Regelung getroffen wurde, verstehen sich die Preise gemäß INCOTERMS 2020 und sind FIXPREISE in der verhandelten Währung über die gesamte Laufzeit des Auftrages. Die Fixpreise beinhalten alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des Lieferanten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Für eventuelle Bestellergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
 - Rechnungen:** Soweit in der Bestellung keine anderslautende Regelung getroffen wurde, sind Rechnungen für jede Lieferung sofort nach Versand der Ware an die Plascore GmbH & Co. KG zu senden. Sie müssen sämtliche erforderliche Angaben nach § 14 Abs. 1 UStG enthalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden bis zur Klarstellung durch den Lieferanten nicht anerkannt und un bearbeitet retourniert.
 - Zahlung:** Zahlungen erfolgen nach erbrachter Leistung am Erfüllungsort innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tage netto nach Eingang der Rechnung und nach Anlieferung der Ware am Bestimmungsort, ausgenommen Sonderregelungen. Vorzeitig abgesandte Rechnungen werden nicht anerkannt. Die Zahlung
- bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus dem Titel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Pönale, Gewährleistung oder Garantie. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- Gewährleistung und Mängelrüge:** Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Normvorschriften übernimmt der Lieferant die volle Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten ab Gefahrübergang. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Plascore GmbH & Co. KG wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel und Quantitätsabweichungen untersuchen und bei offensichtlichen Mängeln oder Abweichungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gefahrübergang bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung rügen. Die Plascore GmbH & Co. KG hat im Haftungsfall unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Rücksendungen beanstandeter Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 - Sicherheit und Ländervorschriften:** Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht, bzw. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes, sofern dies bekannt ist. Der Lieferant erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Der Lieferant haftet der Plascore GmbH & Co. KG für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.
 - Produkthaftung und Versicherungsschutz:** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der Plascore GmbH & Co. KG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinn ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Plascore GmbH & Co. KG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme € 2.500.000 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der Plascore GmbH & Co. KG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
 - Weitergabe von Aufträgen** der Plascore GmbH & Co. KG an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Plascore GmbH & Co. KG unzulässig und berechtigt die der Plascore GmbH & Co. KG im Falle der Zuwiderhandlung zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz.
 - Beigestelltes Material** bleibt Eigentum der Plascore GmbH & Co. KG und ist als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Bestellungen der Plascore GmbH & Co. KG zulässig. Bei Wertverminderung, Beschädigung oder Verlust ist vom Lieferanten unverzüglich Ersatz zu leisten.
 - Werbung:** Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit der Plascore GmbH & Co. KG zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Plascore GmbH & Co. KG.
 - Patente:** Der Lieferant hat der Plascore GmbH & Co. KG bei etwaigen aus der Auftragserfüllung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und der Plascore GmbH & Co. KG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten.
 - Erfüllungsort:** Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gilt der angeführte Bestimmungsort als Erfüllungsort. Für Zahlungen ist die Plascore GmbH & Co. KG zuständig.
 - Gerichtsstand** ist ausschließlich Bad Kreuznach. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Plascore GmbH & Co. KG
Feldborn 6
55444 Waldlaubersheim
Tel. +49 (0)6707 - 9143-0
Fax +49 (0)6707 - 9143-40

Sparkasse Rhein-Nahe
BLZ 560 501 80
Kto. 10 14 97 06
BIC: MALADE51KRE
IBAN: DE22 5605 0180 0010 1497 06

e-mail:
sales.europe@plascore.de
Internet: www.plascore.de
USt-Ident-Nr.: DE217658799

HRA-Nr.: 3163, Bad Kreuznach
Persönlich haftende Gesellschafterin
Huebner-Verwaltungs-GmbH
HRB-Nr.: 4340, Bad Kreuznach
Geschäftsführer:
Fritz Huebner, Christoph Denker